

8. 1. Sind die Restverzeichnisse, die bei einer Verwaltungsbehörde zur Kontrolle der erledigten Sachen geführt werden, als Urkunden im Sinne des § 348 Abs. 2 StGB. anzusehen?

2. Begründen falsche Einträge in diese Verzeichnisse eine Verfälschung oder eine falsche Beurkundung? Begriff der Gesamtturkunde. Beweiserheblichkeit für den inneren Dienst.

3. Muß Beschwerung des Angeklagten angenommen werden, wenn das Revisionsgericht die Erfüllung des Tatbestandes in einem anderen Teile der Gesamthandlung findet, als die Strafkammer?

IV. Straffenat. Ur. v. 13. November 1914 g. Sch. IV 575/14.

I. Landgericht Dresden.

Die Revision des Angeklagten ist verworfen worden aus folgenden

Gründen:

„I. Nach der Feststellung der Strafkammer hatte der Angeklagte, dem u. a. die Führung von drei „Registranden“ für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk Gr. oblag, auch ein Restverzeichnis zu führen, in das an jedem Tage diejenigen Sachen mit fortlaufender Nummer in besondere Spalten nach Geschäftsnummer und Eingangstag als Restsachen einzutragen waren, die an dem zur Erledigung bestimmten Tage noch nicht erledigt waren, unter gleichzeitiger Angabe, wo sich die betreffenden Restsachen zur Zeit der Vorlegung des Verzeichnisses befanden. Ferner waren in diesem Verzeichnis die späterhin erledigten Sachen, und nur diese, zu streichen. Das ganze Verzeichnis war monatlich zur Kontrolle der innerhalb der Abteilung erledigten und unerledigten Geschäfte dem Abteilungsvorstand vorzulegen, konnte von ihm auch sonst jederzeit verlangt werden, und diente „wesentlich zur Kontrolle des inneren Dienstes“.

Der Verteidiger bestreitet zunächst, daß diese vom Angeklagten geführte Restliste und die Eintragungen in ihr als Urkunden im

Sinne von § 348 Abs. 2 StGB. anzusehen seien. Jedoch mit Unrecht. Urkunde im allgemeinen Sinne ist jede verkörperte und aus dem Verkörperungsmittel erkennbare, in ihm vorsätzlich kundgegebene Gedankenäußerung, die für den Rechtsverkehr bestimmt oder geeignet ist und um dieser Verkörperung willen und wegen der Bedeutung für diesen Verkehr des Rechtsschutzes ihrer Unversehrtheit und ihrer Echtheit bedarf (RGSt. Bd. 42 S. 97 [98]). Der Umstand, daß das Restverzeichnis kein öffentliches Register, die Einträge darin keine öffentlichen Urkunden sind, daß andererseits das Verzeichnis und die Einträge auch keine Privaturkunden im Sinne von § 267 StGB. darstellen, nimmt ihnen noch nicht die Eigenschaft von Urkunden. Sie sind sog. schlichte amtliche Urkunden — im Gegensatz zu öffentlichen —. Sie sind namentlich auch für den Rechtsverkehr bestimmt und geeignet. Es handelte sich bei dem Restregister und dessen Eintragungen nicht etwa um schriftliche Aufzeichnungen, die nur für den Angeklagten selbst bestimmt waren und nur ihm dienen sollten. Diese würden dann überhaupt keine Kundgaben von Gedankenäußerungen an Dritte darstellen und nicht für den Verkehr bestimmt sein, der begrifflich Beziehungen des einen zum anderen voraussetzt. Sie waren vielmehr schriftliche Erklärungen des Angeklagten gegenüber seinem Dienstvorgesetzten innerhalb des geordneten dienstlichen Verkehrs zwischen ihm und diesem und dienten der Beurkundung des jeweiligen Geschäftsstandes in der Abteilung. Ein solcher Verkehr ist aber nicht mit einem Verkehr auf die gleiche Stufe zu stellen, der nur für gesellschaftliche oder sonstige rein persönliche, vom Recht nicht geregelte Verhältnisse von Bedeutung ist, der außerhalb des Rechtes liegende Beziehungen pflegt, — ein Fall, für den z. B. schriftliche private Erklärungen (wie etwa Briefe) keine Urkunden im Rechtssinne darstellen würden, — sondern er ist ein Verkehr, der rechtlicher Regelung untersteht. Der Rechtsverkehr braucht keineswegs notwendig ein privatrechtlicher zu sein, es genügt, wenn er überhaupt nur geregelt ist, sei es durch Sätze des Privatrechts, sei es durch solche des öffentlichen Rechts. Dies aber ist bei dem dienstlichen, amtlichen Verkehr des Untergebenen mit seinem Vorgesetzten der Fall. Dann gewinnt eine für diesen Verkehr bestimmte und geeignete beurkundete Erklärung auch rechtliche Bedeutung und verdient damit rechtlichen Schutz.

Diese disziplinarrechtliche Bedeutung hat das Register, das der Angeklagte zu führen hat. Durch die darin befundeten Aufzeichnungen sollte der Nachweis für seinen Vorgesetzten geführt werden, in welcher Weise er seine amtlichen Aufgaben erledigte und wie überhaupt der ganze Geschäftsstand in der Abteilung war. Sie sollten, wie die Strafkammer feststellt, im wesentlichen „der Kontrolle im inneren Dienste dienen“. Damit ist aber gerade die Beweisbestimmung für diesen dienstlichen Verkehr dargetan, der durch das öffentliche Recht, zu dem das Beamtenrecht gehört, geregelt ist. Die Beschränkung der Beweisbestimmung auf solchen inneren Verkehr nimmt der Urkunde noch nicht die Eigenschaft der Bestimmung für den Rechtsverkehr, da eben auch dieser innere Verkehr ein rechtlich geregelter ist.

Wenn in einzelnen Entscheidungen des Reichsgerichts auch für die Anwendung des § 348 Ziff. 2 StGB. darauf Gewicht gelegt wird, daß die Urkunde „auch“ geeignet sei, „nach außen“ — also außerhalb des inneren dienstlichen Verkehrs — Beweis zu erbringen (RGKpr. Bd. 6 S. 42 [43]), daß sie „nicht nur der geschäftlichen Kontrolle diene“ (RGSt. Bd. 38 S. 46 [47], Bd. 7 S. 252 [256]), so kann dieser Umstand allerdings nicht als ausschlaggebend anerkannt werden. Der Hinweis in den angezogenen Entscheidungen soll augenscheinlich auch im wesentlichen zur Begründung der Annahme dienen, daß die Urkunde keine öffentliche sei.

Daß Registern dieser Art die Urkundeneigenschaft an und für sich zukomme, wird auch von der Rechtslehre überwiegend angenommen (Binding, Lehrb. des deutschen Strafrechts Bd. 2 S. 214). In Übereinstimmung hiermit befindet sich das Urteil des Reichsgerichts, FerSen. vom 12. August 1914 (4 D. 782/14). Daß auch nicht-öffentliche Urkunden im Sinne von § 348 Abs. 1 StGB. und Urkunden, die keine Privaturkunden im Sinne von § 267 das. sind, unter den in § 348 Abs. 2 das. erwähnten Urkunden zu begreifen sind, hat das Reichsgericht auch sonst bereits wiederholt nachgewiesen und daran ist festzuhalten (RGSt. Bd. 1 S. 162, Bd. 7 S. 252; RGKpr. Bd. 1 S. 263, Bd. 4 S. 837).

II. Die Strafkammer stellt weiter fest, daß der Angeklagte in fortgesetzter Handlung zu wiederholten Malen, bevor er das Register pflichtgemäß seinem Dienstvorgesetzten zur Kontrolle der Restbestände vorlegte, den darin ordnungsmäßig eingetragenen Restsachen

unrichtige Erledigungstage in der dafür bestimmten Spalte beifügte, oder die Geschäftsnummern und Eingangstage, oder ganze mit dem Eintrag von Restsachen versehene Seiten durchstrich. Diese Beifügung von Erledigungseinträgen sowohl, als die Streichung der Sachen im Restverzeichnis war die ordnungsmäßige, dem Angeklagten an sich zustehende Art, wie die spätere Erledigung der eingetragenen Restsachen vermerkt werden sollte und vermerkt zu werden pflegte. Im Anschluß an die Entscheidung des III. Strafsenats vom 10. April 1905 in RGSt. Bd. 38 S. 46 [48] erblickt die Strafkammer in dem Tun des Angeklagten gleichwohl eine Verfälschung von Urkunden im Sinne von § 348 Abs. 2 StGB. Erweist sich, wovon ersichtlich die Strafkammer ausgeht, das Restverzeichnis als einheitliche Beurkundung eines selbständigen und besonderen Inhalts derart, daß nicht die einzelnen Eintragungen als solche, sondern ein hiervon verschiedener Inhalt, beurkundet wird, so würde die bereits erfolgte Beurkundung dieses besonderen Inhalts allerdings verfälscht worden sein, wenn nachträglich mehr Sachen als tatsächlich geschehen, als erledigt eingetragen wurden. Die Befugnis, die einzelnen erledigten Sachen zu streichen, würde der Verfälschung der bereits ausgestellten Urkunde über den übrigen besonderen Inhalt dann nicht notwendig entgegenstehen. Dagegen kann allerdings das Bedenken auftauchen, ob das Restverzeichnis in der Tat als eine derartige einheitliche Beurkundung eines von den Einzelbeurkundungen verschiedenen und selbständigen „Gesamtinhalts“, im Sinne der angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts, anzusprechen ist. Soll ein einziges, mehrere Einträge enthaltendes Schriftstück sich nicht nur als eine auf gemeinsamem, körperlichem Gegenstand befindliche äußerliche Vereinigung verschiedener einzelner selbständiger Beurkundungen darstellen, sondern auch begrifflich eine einheitliche Gesamturkunde sein, so muß darin die Verkörperung einer Gedankenäußerung liegen, die gegenüber den in den Einzeleinträgen enthaltenen Gedankenäußerungen selbständig ist, die einen von ihnen verschiedenen eigenartigen und selbständigen Inhalt hat. Dieser selbständige Inhalt kann dabei auch als Ergebnis aus dem besonderen Inhalt der übrigen einzelnen Eintragungen geschöpft sein, muß es aber nicht notwendig. Dann genügt jedoch nicht, daß aus den einzelnen Eintragungen mittelbar durch Vornahme von Denkopoperationen überhaupt

ein gewisses Ergebnis, eine Schlußfolgerung, für ein außerhalb der beurkundeten Erklärungen liegendes Gebiet gewonnen werden kann, sondern es muß vielmehr dieses Ergebnis unmittelbar als Inhalt einer selbständigen, neben die Einzelseintragungen tretenden Erklärung von vornherein bei Anfertigung der Gesamtturkunde gewollt und ihre Beurkundung zum Beweise für sie bestimmt sein. Hierbei ist es allerdings wiederum nicht erforderlich, daß dieser von dem Gedankeninhalt der Einzelbeurkundungen verschiedene und selbständige Gedankeninhalt gerade mit ausdrücklichen Worten erklärt sein muß; er kann sich auch aus der ganzen Abfassung, aus der Art der Zusammenstellung und dem Zusammenhang der Einzelseinträge und insbesondere aus dem Zwecke, dem die Gesamtheit der Eintragungen und ihre Zusammenfassung in einer einzigen Urkunde dienen will, ergeben. So ist beispielsweise stets anerkannt worden, daß die Aufstellung eines echten Kontokorrents im Sinne von § 335 HGB. nicht nur die Tatsachen der einzelnen Zahlungen und Abhebungen beweisen soll, sondern zugleich die hiervon verschiedene Tatsache des ganzen Abrechnungsergebnisses und des hieraus folgenden Verhältnisses der Parteien zueinander. Im Gegensatz steht die gewöhnliche laufende Rechnung, bei der die Einzelseintragungen lediglich die Feststellung der einzelnen Forderungen bezwecken, die nicht zugleich Rechnungsposten für ein gewolltes und vorausgesehenes Gesamtergebnis sind. Für dessen Nachweis ist die Aufstellung der gewöhnlichen laufenden Rechnung nicht bestimmt und es soll in ihr nicht unmittelbar zur Erklärung gelangen. Stellt sich aber der Inhalt der beurkundeten selbständigen Gedankenäußerung als das Gesamtergebnis aus dem Inhalt der beurkundeten Einzelerklärungen dar, so erscheinen diese Einzelseintragungen insoweit gleichsam als Teilakte einer allmählich erfolgenden einheitlichen Gesamtbeurkundung, nicht nur als Aneinanderreihungen selbständiger Eintragungen. Nur wenn ein solcher Zusammenhang zwischen den Einzelseintragungen und der Beurkundung der hiervon verschiedenen Gedankenäußerung über ein aus ihnen geschöpftes Gesamtergebnis besteht, kann dann eine Veränderung der Einzelseintragungen zugleich auch eine inhaltliche Veränderung der an sich selbständigen und unabhängigen Gedankenäußerung über das Gesamtergebnis bewirken und zu einer Verfälschung oder falschen Anfertigung der Gesamtturkunde überhaupt führen.

Ob das Restverzeichnis in dem hier dargelegten Sinne notwendig als „Gesamturkunde“ aufgefaßt werden muß, kann sonach immerhin Zweifeln unterliegen. Sein Zweck, „zur Kontrolle zu dienen“ und die „Restbestände aufzuweisen“, wird an sich auch durch die selbständigen Einzuleinträge erreicht. Die Frage kann aber dahingestellt bleiben.

Allerdings würden die Eintragungen und Durchstreichungen, die der Angeklagte selbst vorgenommen hat, um durch sie die spätere Erledigung der einzelnen Restsachen darzutun, kein Verfälschen im Sinne von § 348 Abs. 2 StGB. enthalten, wenn lediglich die Einzuleintragungen als Urkunden in Betracht kämen. Der Begriff des Verfälschens einer Urkunde in § 348 Abs. 2 kann kein anderer sein, als in § 267. Was die Tat des Angeklagten dann darstellen würde, wäre nur ein „falsch beurkunden“, ein „falsches Eintragen in — nicht öffentliche — Register“, wie es in § 348 Abs. 1 für den Fall unter Strafe gestellt ist, daß die Urkunde und das Register ein öffentliches wäre. Es geht nicht an, eine Handlung durch Unterstellung unter § 348 Abs. 2 mit der öffentlichen Strafe zu belegen, wenn § 348 Abs. 1, wie offenbar der Fall ist, die Handlung absichtlich straflos lassen will, weil ihm die unwahre Beurkundung bei nicht öffentlichen Urkunden augenscheinlich mit Rücksicht darauf schon durch das Beamtendisziplinarrecht genügend getroffen erscheint, daß diese Urkunden im wesentlichen nur dem amtlichen Verkehr dienen. Eine Verfälschung liegt nur dann vor, wenn einer Urkunde durch Veränderung der Schein gegeben wird, als sei sie von Anfang an und bereits bei ihrer Herstellung so gewesen, wie sie sich nunmehr nach ihrer Veränderung darstellt. Gewiß kann dies auch in der Weise geschehen, daß dem bereits vorhandenen Urkundeninhalt etwas hinzugefügt wird, wodurch er einen veränderten Inhalt erhält. Wenn daher z. B. die Durchstreichung der Einträge von Restsachen die Bedeutung hätte, daß der Eintrag als unrichtig und von Anfang an ungültig beseitigt werden sollte, dann würde trotz Fortdauer der Erkennbarkeit der ursprünglichen Eintragung durch die Durchstreichung etwas hinzugefügt worden sein, das dem Inhalt von Anfang an einen anderen Inhalt gibt, insofern sie die Eintragung als eine von Anfang an unwirksame Erklärung, als Nichterklärung, hinstellte. Darum handelt es sich hier

aber nicht. Hier bedeutete die Durchstreichung ebenso wie die Hinzufügung des späteren Erledigungsdatums, daß die Erledigung später stattgefunden habe, und beließ dem Eintrag der Restsache ihre volle ursprüngliche Bedeutung dahin, daß die eingetragene Sache zur Zeit der Eintragung eine Restsache war. Der ursprüngliche Inhalt des Eintrags wurde also — von der Annahme aus, daß nur der Einzeleintrag die Beurkundung darstellt —, nicht verändert durch die Hinzufügung, sondern dauerte in seiner alten Bedeutung fort. Vielmehr wurde durch den Erledigungseintrag oder durch die Durchstreichung nunmehr außerdem eine neue, andere Tatsache beurkundet, die keineswegs in Widerspruch mit der ursprünglich beurkundeten Tatsache stand. Wenn die Restsachen unter dem Datum eingetragen worden sind, an dem sie zu Restsachen wurden, so nimmt ihnen die Eintragung der späteren Erledigung niemals die Eigenschaft einer Restsache seit dem ursprünglich eingetragenen Datum. Wenn der Wahrheit zuwider die spätere Erledigung im Register beurkundet wird, so wird die falsche Beurkundung einer neuen unwahren Tatsache — der in Wirklichkeit nicht erfolgten Erledigung der Sache — vorgenommen, nicht aber die bereits wahrheitsgemäß erfolgte Beurkundung, daß die Sache eine Restsache geworden sei, in irgendwelcher Richtung abgeändert. Diese von der Strafkammer dem § 348 Abs. 2 unterstellte Handlung wäre alsdann keine Fälschung, sondern eine falsche Beurkundung, die Herstellung einer echten Urkunde unwahren Inhalts, die aber, da die Urkunde keine öffentliche ist, nach § 348 Abs. 1 straflos zu bleiben hat.¹

Würde das Urteil allein auf dieser Rechtsansicht beruhen, so würde die Frage, ob das Restverzeichnis eine einheitliche Gesamturkunde ist, allerdings der Entscheidung bedürfen. Sie erledigt sich aber durch die weiteren Feststellungen der Strafkammer, daß der Angeklagte nach Vornahme der wahrheitswidrigen Durchstreichungen und Erledigungsvermerke im Register und nach dessen Vorlegung an den Dienstvorgesetzten zum Zwecke der Kontrolle über die Restsachen und deren spätere Erledigung die Durchstreichungen wieder

¹ So auch Frank, Kommentar zu § 348 Abs. 2 S. 584 Not. c und Olschhausen, Kommentar zu § 348 Abs. 2 S. 1374 Not. 15; vgl. auch GoldArch. Bd. 38 S. 355.

wegradiert hat. Diese Handlung enthält zweifellos eine Verfälschung der die spätere Erledigung der Restsachen bezeugenden Eintragungen, nicht eine Vernichtung, da sie nicht den Zweck hatte, eine gegebene Erklärung zu beseitigen, sondern durch diese Beseitigung zugleich eine anders lautende Erklärung wieder herzustellen, auch nicht die Beweisfähigkeit der Urkunde im ganzen aufheben oder schmälern wollte. Als Urkunden aber sind auch diese Durchstreichungen in der hier in Betracht kommenden Weise unbedenklich anzusehen. Nach der Stelle, an der sie vorgenommen worden sind, und nach der im Dienstverkehr ihnen beigelegten Bedeutung sind sie für die in Betracht kommenden Personen ausreichend deutliche Erklärungen des Registerführers dahin, daß die eingetragenen Restsachen später erledigt seien. Nachdem das Restregister mit den Durchstreichungen dem Vorgesetzten zum Nachweise der Erledigung vorgelegt worden war, hatte der Angeklagte die Befugnis zur Abänderung verloren, und zwar auch dann, wenn die ursprünglichen Durchstreichungen nur unwahre, aber echte Beurkundungen gewesen waren und ihre Beseitigung nunmehr die Urkunde wieder zu einer wahren machte. Denn § 348 Abs. 2 StGB. soll unter allen Umständen die Unversehrtheit der hergestellten, dem Beamten anvertrauten Urkunde sichern, und die verbotene Handlung richtet sich gegen eine Verletzung dieser amtlichen Bewahrungspflicht (RGSt. Bd. 1 S. 162 und das Urteil 4 D. 319/12 vom 28. Juni 1912).

Diese von der Strafkammer gleichfalls einwandfrei festgestellte Handlung des Angeklagten rechtfertigt daher jedenfalls die Anwendung des § 348 Abs. 2; da die Anbringung des Durchstreichens und ihre Beseitigung nur verschiedene Seiten einer einheitlichen Handlungsweise bilden, fällt die gesamte Tat, so wie sie festgestellt ist, unter das angewendete Strafgesetz. Die Annahme der Strafkammer, wonach nur der eine Teil der ganzen Handlung den Tatbestand des Vergehens erfüllt, während vielleicht bei rechtlich zutreffender Würdigung die Erfüllung des Tatbestandes durch den anderen Teil der Handlung erbracht wird, beschwert aber den Angeklagten nicht. Daß auch nach der Annahme des Richters namentlich der Vorsatz des Angeklagten darauf ging, den durch die Durchstreichungen für die angebliche Erledigung der Restsachen geschaffenen Beweis zu vernichten und den Inhalt der Urkunde so zu

verändern, als wäre niemals durch sie ein Beweismittel für eine spätere Erledigung der Restsachen vorhanden gewesen, ihr vielmehr wieder den Anschein einer Urkunde zu geben, die die Richterledigung der Restsache beweist, ergeben die Ausführungen des Urteils in ihrem Zusammenhang mit Deutlichkeit. Endlich kann auch nicht angenommen werden, daß die Bemessung der Strafe zum Vorteil des Angeklagten anders ausgefallen wäre, wenn die Strafkammer das Vergehen des § 348 Abs. 2 nicht in der Anbringung, sondern in der Beseitigung der Durchstreichungen im Restregister erblickt hätte. Denn sie hat die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Das Urteil beruht daher nicht auf der hier dahingestellt gebliebenen Entscheidung der Frage, ob sich das Restverzeichnis als eine Gesamturkunde, wie solche RGSt. Bd. 38 S. 46 [48] im Auge hat, darstellt oder nicht, und ob der Rechtsauffassung dieser Entscheidung über die Erfordernisse einer solchen Gesamturkunde beizupflichten sein würde.“